

Überblick: Wann besteht rechtlich Hilfebedürftigkeit iSd SGB XII oder des AsylbLG, insbesondere für Geflüchtete aus der Ukraine?

Im newsletter [04-2022](#) hatte ich bereits dargestellt, dass unmittelbar nach der Einreise von Geflüchteten aus der Ukraine Zugang zu Leistungen nach SGB XII besteht, wenn **Hilfebedürftigkeit** besteht. Nachdem die Betroffenen dann ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, „rutschen sie ab“ ins AsylbLG, wo ebenfalls **Hilfebedürftigkeit** verlangt wird. In beiden Systemen (SGB XII und AsylbLG) gilt aber ein verschiedener Begriff der Hilfebedürftigkeit.

Hilfebedürftigkeit im SGB XII

§ 2 Abs. 1 SGB XII regelt den Nachranggrundsatz: „Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.“.

Es geht also vor allem um die Frage, ob Einkommen, Vermögen oder sonstige Leistungen von anderen zur Verfügung stehen, um die existenzsichernden Bedarfe zu decken.

Da es um Bedarfe der „Sozialhilfe“ geht – hier die einzelnen Bedarfe, die davon umfasst sind:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46b)
 - o Regelbedarf
 - o Kosten der Unterkunft und Heizung
 - o Mehrbedarfe (§ 30 SGB XII)
- Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),
- Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66a),
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),
- Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74)

Einkommen

Einkommen sind alle Zuflüsse von Geld oder Geldeswert, im Monat des Zuflusses (§ 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Hier könnte das Sozialamt also bspw. auf den Bezug von Spenden abstellen.

Aber: § 84 SGB XII schließt die Anrechnung von Zuwendungen der Wohlfahrtspflege oder anderen Dritten aus, wenn die Zuwendungen die Situation der Betroffenen nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre (bei Spenden der Wohlfahrtspflege) oder wenn die Anrechnung der Spenden eine besondere Härte bedeuten würde (bei Spenden von anderen Dritten). Da die Spenden in der Regel nur die allernötigsten Bedarfe abdecken, dürfte es im Regelfall unproblematisch sein, Spenden (insb. Essen, Getränke, Kleidung, Sim-Karte etc.) unter Zuwendungen nach § 84 SGB XII zu subsumieren. Eine Anrechnung als Einkommen scheidet also regelmäßig aus.

Anders wäre es, wenn Betroffene Geldzahlungen/-überweisungen von Familienangehörigen erhalten. Solche Geldeingänge stellen ohne weiteres Einkommen dar. Ggf. können aber Leistungen nach SGB XII ergänzend bezogen werden, wenn die Geldzahlungen der Familie

nicht ausreichen. Das kann bspw. in Fällen sehr schnell geschehen, in denen Krankenbehandlungen o.ä. erforderlich werden.

Vermögen

Viele Geflüchtete aus der Ukraine haben Barvermögen oder Wertgegenstände mitgebracht und ggf. auch noch Geld auf ukrainischen Konten. Maßgeblich ist, ob das Vermögen verwertbar ist (§ 90 Abs. 1 SGB XII). Wenn bspw. Geld auf einem Konto liegt, auf welches aber derzeit kein Zugriff besteht oder wenn in der Ukraine ein Hausgrundstück besteht, auf das derzeit aber kein Zugriff möglich ist usw., dann ist dieses Vermögen nicht verwertbar und darf nicht als Vermögen angerechnet werden.

Verwertbare Wertgegenstände, sind zu verwerten und der Erlös für die Bedarfsdeckung einzusetzen, wenn nicht insbesondere:

- die Gegenstände für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind;
- die Gegenstände Familien- und Erbstücke sind, deren Veräußerung für die Betroffenen oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde;
- die Gegenstände zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist;
- die Verwertung der Gegenstände eine besondere Härte bedeuten würde.

Weitere Fälle finden sich in § 90 Abs. 2 SGB XII.

Außerdem gilt ein Freibetrag für Vermögen in Höhe von 5.000 EUR pro volljähriger Person zzgl. 500 EUR pro minderjährigem Haushaltsmitglied. Alleinstehende Minderjährige haben ebenfalls einen Freibetrag von 5.000 EUR.

Bsp.: Familie mit Eltern und minderjährigem Kind hat ein „Schonvermögen“ von 10.500 EUR (2 x 5.000 + 500). Gibt es also ein Vermögen von 10.500 EUR, besteht ein ungekürzter Anspruch auf Sozialhilfe nach SGB XII.

„Corona-Regelung“ bis 31.03.2022: Derzeit gilt ein Vermögensfreibetrag von bis 60.000 EUR für den Haushaltsvorstand und weitere 30.000 EUR für jedes weitere Haushaltsmitglied! § 141 Abs. 2 SGB XII

Sonstige Leistungen von anderen

Hier geht es um bedarfsdeckende Leistungen von Privatpersonen oder auch Hilfsorganisationen. Wer bspw. bei Privatpersonen kostenfrei wohnen kann, dessen Bedarf für Unterkunft und Heizung ist durch diese Leistung gedeckt – Leistungen nach SGB XII vom Sozialamt, für Unterkunft und Heizung, scheiden also aus. Gleiches gilt, wenn Bedarfe des Regelbedarfs auf solche Weise gedeckt werden:

- Ernährung und Getränke
- Bekleidung und Schuhe
- Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe
- Einrichtungsgegenstände für den Haushalt
- Gesundheitspflege
- Verkehr
- Nachrichtenübermittlung

Anwaltsbüro Volker Gerloff ★ <https://www.ra-gerloff.de/>

In Bürogemeinschaft mit:

dka | Rechtsanwälte – Fachanwälte ★ <https://dka-kanzlei.de/>

- Freizeit, Unterhaltung, Kultur
- Bildung
- andere Waren und Dienstleistungen

WICHTIG: Nur tatsächliche Leistungen, die Sozialhilfebedarfe decken, dürfen angerechnet werden. In der Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, dass Sozialämter die Hilfebedürftigkeit generell verneint haben, wenn Geflüchtete privat bei Familienangehörigen oder Freunden untergekommen sind. Das ist grob falsch! Auch der Verweis auf theoretisch bestehende Unterhaltsansprüche darf nicht gegen Sozialhilfeansprüche in Stellung gebracht werden – nur, wenn tatsächlich Unterhalt gewährt wird, ist dieser tatsächliche Unterhalt anzurechnen.

Bsp.1: A ist aus der Ukraine geflohen und bei ihrer in Berlin lebenden Tochter untergekommen. Sie kann bei ihrer Tochter – die selbst auch ein Kind im Haushalt betreut – kostenfrei wohnen, mehr kann und will die Tochter aber für ihre Mutter nicht tun, um den Lebensstandard für sich und ihr Kind nicht absenken zu müssen.

Das Sozialamt verweigert Leistungen, weil die Tochter der A alle Bedarfe der A zu decken habe – sie sei der A unterhaltspflichtig.

Hier kann und muss gegen die Entscheidung des Sozialamtes vorgegangen werden (u.a. mit einem Eilantrag zum Sozialgericht). Es besteht ein Anspruch nach SGB XII – ausgenommen sind (durch das kostenfreie Wohnen) nur die Bedarfe für Unterkunft/Wohnung, Heizung, Wasser, Strom, Gas (bzgl. der Regelsatzbedarfe Wohnung, Wasser, Strom, Gas könnte man sich auch streiten...).

Wenn das Sozialamt einen vermeintlichen Unterhaltsanspruch der A gegen ihre Tochter erkennt, so kann es ggf. ermitteln, ob und in welchem Umfang die Tochter zur Erstattung der gewährten Sozialhilfe heranzuziehen ist. Die Freibeträge für die Tochter sind hier aber recht hoch, so nur bei sehr gutem Einkommen eine Heranziehung droht.

Bsp.2: B ist bei ihrem Bruder, der in Hannover wohnt, untergekommen. Sie wohnt dort kostenfrei und der Bruder deckt auch alle sonstigen Bedarfe des Lebensunterhalts. B hat mit ansehen müssen, wie ihr Ehemann in der Ukraine getötet wurde und braucht zur Verarbeitung dieses Traumas dringend psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung. Die Kosten dafür kann und will der Bruder nicht aufbringen, so dass sich B an das Sozialamt wendet (§§ 47 ff. SGB XII).

Das Sozialamt lehnt den Antrag ab und meint, der Bruder habe sich hier zur Deckung aller Bedarfe der Sozialhilfe verpflichtet.

Auch hier gilt wieder: Der Bedarf der Gesundheitsversorgung wird vom Bruder nicht gedeckt – warum das so ist, ist irrelevant – der Bedarf ist durch das Sozialamt zu decken!

Hier kann nur ein sehr grober Überblick gegeben werden. Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen kann im Einzelfall sehr knifflig werden, so dass dann anwaltlicher Rat eingeholt werden sollte, vor allem, wenn es Schwierigkeiten mit dem Sozialamt geben sollte.

Hilfebedürftigkeit nach AsylbLG

Auch hier geht es um die Frage, ob Einkommen und Vermögen vorhanden sind (§ 7 AsylbLG) oder ob bedarfsdeckende Leistungen von Dritten bezogen werden (§ 8 AsylbLG)

Einkommen

Hier gilt im Wesentlichen das Gleiche, wie für das SGB XII beschrieben.

Wichtig: in § 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG wird ausdrücklich auch auf das Einkommen von Familienangehörigen Bezug genommen. Familienangehörige in diesem Sinne sind aber nur Mitglieder der Kernfamilie (Eltern + mdj. Kinder)! Insbesondere erwachsene Kinder gehören nicht dazu (BSG, Urteil vom 26.06.2013 – B 7 AY 6/11 R; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.04.2018 – L 15 AY 5/18 B ER).

Vermögen

Hier unterscheiden sich die Regelungen im Vergleich zum SGB XII dramatisch! Wieder geht es um das verwertbare Vermögen. Der Familienbegriff ist identisch mit dem, der zum Einkommen geschildert wurde.

Aber: Es gilt ein Freibetrag für das Vermögen von nur 200 EUR pro Person! Und ausgeschlossen von der Vermögensanrechnung sind nur Gegenstände, die für eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind. Weitere Regelungen gibt es nicht (§ 7 Abs. 5 AsylbLG). Es existiert also vor allem auch keine Härtefallregelung!

Erst nach 18 Monaten gelten dann wieder die oben dargestellten Regelungen des SGB XII (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG).

Im Klartext, sind hier also auch Familienerbstücke etc. zu verwerten – es gibt keinen Schutz des Vermögens!

Aber: Das BVerfG hatte zumindest für eine Härtefallkonstellation bereits einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz festgestellt:

Es ist mit dem Gleichheitssatz des Art 3 Abs. 1 GG unvereinbar, dass Asylbewerber auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB für ihren Lebensunterhalt einsetzen müssen, bevor sie staatliche Leistungen erhalten. (BVerfG, Beschluss vom 11.07.2006 – 1 BvR 293/05)

Der Gesetzgeber hat es bis heute nicht für nötig gehalten, diese Vorgabe des BVerfG im Gesetz umzusetzen...

Wenn also Fälle auftreten, in denen ein Sozialamt die Verwertung von Vermögen verlangt und dadurch erkennbar eine besondere Härte entstehen würde und in gleicher Lage das Vermögen nach SGB XII geschützt wäre, könnte eine ungerechtfertigte Diskriminierung geltend gemacht werden. Die Betroffenen müssten sich dann aber auf einen langen Kampf vor Gericht (mit offenem Ausgang!) einrichten.

Sonstige Leistungen von anderen

Hier gilt § 8 Abs. 1 S. 1 AsylbLG und daraus folgt letztlich im Wesentlichen das Gleiche, wie oben für das SGB XII dargestellt wurde.

Ergebnis

Auch hier zeigt sich: Es muss durchgesetzt werden, dass die Betroffenen so lange wie möglich Ansprüche nach SGB XII beziehen können, wenn denn Hilfebedürftigkeit besteht. Der Absturz in das System des AsylbLG ist dramatisch:

- geschilderte katastrophale Regelung zu vorhandenem Vermögen
- geringere Geldleistungen (das ist im Einzelnen sehr kompliziert, daher wird hier auf Beispiele verzichtet)
- schlechtere bzw. schwierigere Versorgung bei Krankheit / Pflegebedürftigkeit / Behinderung

Bund und Länder haben sich geeinigt, dass die Beantragung von Sozialleistungen als Asylgesuch auszulegen sei. Das bedeutet, die Sozialämter sind angehalten, Anträge von Geflüchteten aus der Ukraine als Anträge nach AsylbLG zu behandeln. Daher habe ich im [Musterantrag](#) auch die anzukreuzende ausdrückliche Erklärung aufgenommen, dass kein Asylgesuch gewünscht ist. Bund und Länder wollen vermeiden, dass die Betroffenen schmerzlich erfahren, wie sich der Absturz vom SGB-XII-Niveau zum AsylbLG-Niveau anfühlt und so soll von Anfang an ein AsylbLG-Anspruch konstruiert werden.

Es bleibt zu hoffen, dass nicht alle Sozialämter bei diesem staatlich organisierten Betrug zu Lasten von Geflüchteten mitmachen und dass sich die Geflüchteten ggf. dagegen wehren!

Unter dem Strich ist also a) der Anspruch nach SGB XII (statt AsylbLG) durchzusetzen und b) die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG so lange wie möglich hinauszuzögern, wenn das im Interesse der Betroffenen ist.

Im Interesse der Betroffenen ist das, wenn keine Arbeitsfähigkeit besteht oder noch keine Option für eine Erwerbstätigkeit besteht. Wer arbeiten kann und auch schon weiß, wo und wie er/sie erwerbstätig sein kann, hat natürlich ein Interesse an der schnellen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (inklusive Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit).

Da für die Betroffenen zunächst der Schengenstatus gilt, dürfen sie sich 90 Tage ohne Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten. Spätestens am 90. Tag muss also die Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. Der Antrag löst eine Fiktionswirkung aus (§ 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG) – das bedeutet, dass der Schengenstatus (und damit der Zugang zum SGB XII) fiktiv solange weiter gilt, bis die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilt. Für Hilfebedürftige besteht also ein Interesse an einem möglichst langen Antragsverfahren...

PS: Diese Übersicht wurde eilig verfasst – Anmerkungen/Ergänzungen/Korrekturen bitte gern an newsletter@ra-gerloff.de